

PARKDECK-ORDNUNG

1. Diese Parkplatzordnung gilt für alle Personen, welche sich innerhalb des Parkdecks und im Bereich der Zu- und Ausfahrten und Ein- und Ausgänge (= gesamter Bereich) aufhalten. Durch das Betreten unterwirft sich der Benützer dieser Parkplatzordnung. Der Zugang zum Parkdeck ist nur Kraftfahrzeug-abstellern und deren Begleitpersonen gestattet.
2. **Das Parken** bzw. jegliches Benutzen des Parkdecks **erfolgt auf vollständig eigene Gefahr**, eine Haftung für Diebstähle, Beschädigungen usw. wird durch die Stadtgemeinde Schwaz nicht übernommen. Es kommt kein Vertragsverhältnis, sondern lediglich eine unentgeltliche Überlassung zur Benützung zustande.
3. Für den gesamten Bereich gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) und das Kraftfahrgesetz (KFG 1967) in der jeweils geltenden Fassung. Die Einfahrt und Benützung ist nur mit Personen- und Kombinationskraftwagen zulässig. Das abgestellte Kraftfahrzeug ist ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren.
4. Als Höchstgeschwindigkeit im gesamten Bereich wird 5 km/h vorgeschrieben. Alle Verkehrszeichen sind zu beachten, alle Anweisungen des städt. Personals zu befolgen.
5. Der Parkraum ist Platz sparend zu nutzen, die Bodenmarkierungen sind zu beachten. Arbeiten am Kraftfahrzeug, Lärmerregung und Ladetätigkeit im gesamten Bereich sind verboten.
6. Die **maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden**.
Zu widerhandlungen dagegen werden mit **Besitzstörungsklage** verfolgt.
7. Wenn das eingestellte Fahrzeug aber den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdet, es behördlich nicht zugelassen ist, oder verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Abstellplätzen geparkt wird, kann es auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugeinstellers aus der Parkeinrichtung entfernt und verwahrt werden.

Der Bürgermeister
der Stadt Schwaz